

Information betreffend Nebentätigkeit

Eine Nebentätigkeit ist eine Tätigkeit, die im Auftrag der und für die Universität erfolgt. Beamtinnen und Beamte können außerdem ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihr/ihm obliegen, weitere Tätigkeiten für den Bund oder eine andere Universität übertragen werden.

Bei der Nebentätigkeitsvergütung handelt es sich um regelmäßige Zahlungen oder Zahlungen über einen längeren Zeitraum.

Zahlungen für Nebentätigkeiten können ausschließlich aus Projektgeldern (Drittmittel) erfolgen.

Die Höhe der Nebentätigkeitsvergütung muss den Mindestgehältern des Kollektivvertrages in der betreffenden Einstufung entsprechen. Überzahlungen sind jedoch möglich.

Es wird ausdrücklich auf den **unverbindlichen und jederzeit widerruflichen** Charakter dieser Leistung hingewiesen, die keinen Rechtsanspruch für die Zukunft begründet.

Die Nebentätigkeitsvergütung wird gemeinsam mit dem Monatsentgelt ausbezahlt und wird sozialversicherungs- sowie steuerrechtlich gleich behandelt wie das Grundgehalt.

Bitte beachten Sie bei FFG-Projekten, dass Nebentätigkeiten ausschließlich dann förderfähig sind, wenn sie auch auf dem jeweiligen FFG-Projekt-Innenauftrag verbucht sind. Ist dies nicht der Fall, werden Nebentätigkeiten von der FFG nicht gefördert und sind somit nicht Bestandteil der Berechnungsbasis für die Personalkosten.

Besonderheiten bei MitarbeiterInnen, für die der Kollektivvertrag gilt:

Die Abgeltung für die Nebentätigkeit erfolgt gemäß Kollektivvertrag. Die Einstufung hat sich an der Tätigkeit zu orientieren.

Die Höhe der Nebentätigkeitsvergütung muss der Höhe der Mindestgehälter des Kollektivvertrages entsprechen. Höhere Abgeltungen sind möglich.

Die Nebentätigkeitsvergütung werden analog zu den KV – Mindestgehältern valorisiert.

Für Nebentätigkeitsvergütungen gebühren Sonderzahlungen, es entsteht jedoch kein Beitrag zur Pensionskasse.

Die Übernahme zusätzlicher Tätigkeiten kann zu einer Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes führen.

Bitte beachten: UniversitätsassistentInnen prädoc kann erst dann eine Nebentätigkeitsvergütung ausbezahlt werden, wenn ein Beschäftigungsausmaß von 40 Stunden/Woche vorliegt. Auch bei anderen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen wird eine Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes angestrebt.

Bei der Auszahlung zu beachten: das Projekt wird zusätzlich mit den Dienstgeberabgaben und dem Sonderzahlungsanteil belastet.

Die Dienstgeberabgaben beinhalten die Sozialversicherungsbeiträge, den Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse (nur bei MitarbeiterInnen, deren Arbeitsverhältnis zur TU Wien nach 01.01.2003 abgeschlossen wurde) und dem Familienlastenausgleichsfond (FLAF), wodurch mit einer zusätzliche Belastung des Projektes von 27% zu rechnen ist. Der Sonderzahlungsanteil entspricht einem Sechstel der ausbezahlten Nebentätigkeit und wird zusätzlich mit 26% Dienstgeberabgaben belastet.

Besonderheiten bei BeamtInnen und Vertragsbediensteten:

Die Abgeltung für die Nebentätigkeit muss angemessen festgesetzt werden.

Die Nebentätigkeitsvergütung unterliegt keiner Valorisierung.

Bei der Auszahlung der Nebentätigkeitsvergütung fallen weder Sonderzahlungen noch Beiträge zur Bundespensionskasse an.

Bei der Auszahlung zu beachten:

Das Projekt wird zusätzlich mit den Dienstgeberabgaben belastet, die sich bei BeamtInnen in etwa auf 4% (Krankenversicherung, Wohnbauförderung) und bei Vertragsbediensteten von 27% (Dienstgeberabgaben beinhalten Sozialversicherungsbeiträge, den Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse und dem Familienlastenausgleichsfond) belaufen.